# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 16.


(No. 1314.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten September 1831., wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30sten Juli c. bestimme Ich, daß wegen der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen, die nachfolgenden, schon bisher befolgten Grundsätze künftig allgemein in Anwendung gebracht werden sollen:

1) die Sorge für die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie, ist Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke;
2) die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannschaften zu gestellen sind, giebt auch den Maaßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde ab;
3) da jedoch die Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetesten finden, so muß die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillonsbezirk gehörigen Kreise, oder Kreistheile, nach dem Pferdestande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreisen eine Ausgleichung dadurch bewirkt werden, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde gestellen, als sie nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zu gestellen haben würden, dafür von den andern Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütigungssätzen, welche die Regierungen, mit Rücksicht auf provinzielle und örtliche Verhältnisse, pro Pferd und Tag zu reguliren haben, entschädigt werden;
4) eine Gestellung der Pferde im Wege der Konskription ist zwar nicht zulässig, und es kann daher auch die Gestellung durch Entrepreneurs in Fällen, wo solche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich ist, z. B. in großen Städten, oder in Fabrikgegenden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden; die Regierungen und Kreisbehörden sind jedoch verpflichtet, darauf zu sehen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, soweit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütigungssätze gestellt werden, welche den Landwehrkavalleristen, die ihre oder ihrer Angehörigen Pferde zur Uebung mitbringen, oder den Kreis-Eingesessenen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind;



(Ausgegeben zu Berlin den 19ten November 1831.)

5) die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehrkavallerie veranlaßt, ist als eine Kreis-Kommunal-Last zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunal-Bedürfnisse geschieht.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17ten September 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

(No. 1315.) Allerhöchste Deklaration der §§. 223. und 237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen; D. d. den 6ten Oktober 1831.

Ich habe aus dem Berichte des Justizministeriums vom 21sten v. M. die Zweifel ersehen, die über die Auslegung der §§. 223. und 237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung bei den Gerichtshöfen entstanden sind, und setze zu deren Beseitigung Folgendes fest:

1) In Injuriensachen fallen die Kosten der zweiten Instanz außer den Fällen des §. 223. ausschließend dem Verklagten zur Last, wenn auch die Strafe gemildert oder vorläufige Freisprechung erfolgt ist. Wird er gänzlich freigesprochen, so trägt er zwar jederzeit die Kosten der zweiten Instanz, in Bezug auf die Kosten der ersten Instanz aber hat der Richter zu beurtheilen, ob Gründe zu ihrer Niederschlagung vorhanden sind, welche sodann in dem Erkenntnisse mit auszusprechen ist.

2) Wenn in den Fällen des §. 223. auf das von dem Kläger eingewendete Rechtsmittel das Erkenntniß der ersten Instanz abgeändert wird, so finden in Ansehung des Kostenpunkts die Vorschriften des §. 6. Tit. 23. der Prozeßordnung mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Kosten beider Instanzen dem Beleidiger aufzuerlegen sind, wenn bereits in erster Instanz auf Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt war und das Urtheil auf das Rechtsmittel des Beleidigten abgeändert wird.

3) Das Rechtsmittel des §. 223. ist auch dann zuläßig, wenn in den Fällen des §. 216. eine fiskalische Untersuchung wider den Beleidiger eingeleitet ist.

Ich beauftrage das Justizministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Charlottenburg, den 6ten Oktober 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Justizministerium.

---

(No. 1316.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Oktober 1831., die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. l. a. benannten Personen des Civilstandes betreffend.

Aus dem Berichte des Justizministerii vom 27sten v. Mts. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den aktiven Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. Das Justizministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8ten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

---

 (No. 1317.)

(No. 1317.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1831., die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Klagen wider Gewerkschaften, in Angelegenheiten, die nicht zur Geschäftsführung des Schichtmeisters gehören, durch die Insinuation der Vorladung an alle einzelne Gewerke und durch die Feststellung der Legitimation der Verklagten veranlaßt worden, bestimme Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5ten d. Mts., daß in den gedachten Prozessen der Lehnsträger der Repräsentant der Gewerkschaft und als solcher zu allen prozessualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Gesetzen keine Spezial-Vollmacht erforderlich ist, legitimirt seyn soll. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24sten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann und an das Justizministerium.